

Amtsblatt der Europäischen Union

C 141



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

60. Jahrgang

5. Mai 2017

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2017/C 141/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8445 — Duferco Energia/Energhe) ⁽¹⁾	1
---------------	---	---

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2017/C 141/02	Euro-Wechselkurs	2
---------------	------------------------	---

Rechnungshof

2017/C 141/03	Sonderbericht Nr. 7/2017 — „Die neue Rolle der Bescheinigenden Stellen im Bereich der GAP-Ausgaben: ein positiver Schritt hin zum Modell der ‚Einzigsten Prüfung‘, doch sind noch erhebliche Schwachstellen anzugehen“	3
---------------	--	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2017/C 141/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8348 — RAG Stiftung/Evonik Industries/ Huber Silica) ⁽¹⁾	4
---------------	---	---

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8445 — Duferco Energia/Energhe)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 141/01)

Am 18. April 2017 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32017M8445 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

4. Mai 2017

(2017/C 141/02)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,0927	CAD	Kanadischer Dollar		1,5010
JPY	Japanischer Yen		123,31	HKD	Hongkong-Dollar		8,5040
DKK	Dänische Krone		7,4365	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,5925
GBP	Pfund Sterling		0,84765	SGD	Singapur-Dollar		1,5293
SEK	Schwedische Krone		9,6438	KRW	Südkoreanischer Won	1 241,17	
CHF	Schweizer Franken		1,0843	ZAR	Südafrikanischer Rand		14,7991
ISK	Isländische Krone			CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		7,5350
NOK	Norwegische Krone		9,4803	HRK	Kroatische Kuna		7,4490
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 562,96	
CZK	Tschechische Krone		26,767	MYR	Malaysischer Ringgit		4,7287
HUF	Ungarischer Forint		312,05	PHP	Philippinischer Peso		54,584
PLN	Polnischer Zloty		4,2107	RUB	Russischer Rubel		63,3428
RON	Rumänischer Leu		4,5460	THB	Thailändischer Baht		37,840
TRY	Türkische Lira		3,8910	BRL	Brasilianischer Real		3,4822
AUD	Australischer Dollar		1,4773	MXN	Mexikanischer Peso		20,7386
				INR	Indische Rupie		70,1360

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

RECHNUNGSHOF

Sonderbericht Nr. 7/2017

„Die neue Rolle der Bescheinigenden Stellen im Bereich der GAP-Ausgaben: ein positiver Schritt hin zum Modell der ‚Einzigsten Prüfung‘, doch sind noch erhebliche Schwachstellen anzugehen“

(2017/C 141/03)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht Nr. 7/2017 „Die neue Rolle der Bescheinigenden Stellen im Bereich der GAP-Ausgaben: ein positiver Schritt hin zum Modell der ‚Einzigsten Prüfung‘, doch sind noch erhebliche Schwachstellen anzugehen“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs (<http://eca.europa.eu>) abgerufen bzw. von dort heruntergeladen werden.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.8348 — RAG Stiftung/Evonik Industries/Huber Silica)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 141/04)

1. Am 27. April 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 dieser Verordnung bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Evonik Industries AG („Evonik“, Deutschland), das von der RAG Stiftung (Deutschland) kontrolliert wird, übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen und Vermögenswerten die alleinige Kontrolle über Teile des Unternehmens J.M. Huber Corporation („Huber Silica“, USA).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Evonik: Herstellung und Lieferung von Spezialchemikalien einschließlich gefällter Kieselsäure
- Huber Silica: Herstellung und Lieferung von gefällter Kieselsäure und Natriumsilikat, einem Vorprodukt für die Herstellung gefällter Kieselsäure

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8348 — RAG Stiftung/Evonik Industries/Huber Silica per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

